

**Gordian Deger, LL.M.***Rechtsanwalt
Partner der Kanzlei*Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
deger[at]avocat.de
Tel.: 0049 221 139 96 96 0
Fax: 0049 221 139 96 96 69
www.avocat.de
www.rechtsanwalt.fr

28.10.2014: RECHT / FRANKREICH

Einführung der Sammelklage („*action de groupe*“) in Frankreich

Insbesondere im angelsächsischen Raum ist das Konzept der *class action* (Sammelklage) seit vielen Jahren wohlbekannt. Dabei klagt eine Person stellvertretend für eine Gruppe von Personen, die in gleicher Weise vom streitgegenständlichen Sachverhalt betroffen sind. Diese müssen ihre Anspruch nicht gesondert darlegen, sondern nur beweisen dass sie zu der Gruppe gehören. Diese Prozessform ist in Deutschland nicht zulässig, da dem deutschen Recht eine derartige Gruppenbetroffenheit fremd ist¹.

Auch in Frankreich waren Sammelklagen zunächst nicht zulässig. Im Jahr 1992 hat der französische Gesetzgeber dann die *action en représentation conjointe* (etwa: Klage mit gemeinsamer Vertretung) eingeführt. Diese ist in den Artikeln L.422-1 ff. des französischen Verbrauchergesetzbuches geregelt und gibt Verbrauchern die Möglichkeit, sich gemeinsam an einen der staatlich anerkannten Verbraucherschutzvereine zu wenden, der dann die Interessen dieser abgegrenzten Verbrauchergruppe vor Gericht vertreten kann². Nach Beginn des Verfahrens kann es nicht um weitere Kläger erweitert werden. In der Tat ist es den Verbraucherschutzvereinen verboten, öffentlich auf geplante oder anhängige Klagen aufmerksam zu machen, um die Anzahl der Mandate zu erhöhen.

Aufgrund der genannten Einschränkungen war das Modell der *action en représentation conjointe* aus Sicht des Verbraucherschutzes kein Erfolg: Seit ihrer Einführung wurde nur selten von ihr Gebrauch gemacht. Anders als etwa in den USA stellten Schadensersatzklagen größerer Verbrauchergruppen für die französischen Unternehmen daher faktisch kein ernsthaftes Risiko dar. Dies könnte sich nun aber mit der Einführung der *action de groupe* (Sammelklage) durch das Verbraucherschutzgesetz vom 17. März 2014 (Nr. 2014-344) ändern.

¹ Zwar entsteht bei der in Deutschland zulässigen Streitgenossenschaft eine Klägeregemeinschaft, aber die verschiedenen Streitgenossen üben ihre Rechte eigenständig aus: Anders als bei einer Sammelklage wird somit jeder einzelne Anspruch wird gesondert verhandelt. Auch die in Deutschland existierende Verbandsklage ist nicht mit der *class action* vergleichbar, da im Wege der Verbandsklage nur Unterlassung und Beseitigung begehrt werden kann, nicht dagegen Schadensersatz. Auch das in 2005 eingeführte Musterverfahren ist mit einer Sammelklage nicht vergleichbar, da dieses keine Stellvertreterklage vorsieht.

² Diese ist heutzutage immer noch in Kraft und wurde nicht durch die sog. „Loi Hamon“ geändert.

Dieses Gesetz, auch „Loi Hamon“ genannt, regelt die Sammelklage in den neu geschaffenen Artikeln L.423-1 ff. des Verbrauchergesetzbuchs. Einzelheiten regelt die Durchführungsverordnung Nr. 2014-1081 vom 24.09.2014. Auch die *action de groupe* ist den staatlich anerkannten Verbraucherschutzvereinen vorbehalten, von denen in Frankreich derzeit 15 existieren. Das Verfahren wird zwischen einem Verbraucherschutzverein und dem beklagten Unternehmen geführt. Dabei klagt der Verbraucherschutzverein für mehrere von demselben Sachverhalt in gleicher Weise betroffene Verbraucher mit Rechtswirkung für diese, obwohl diese Verbraucher selbst nicht Partei des Verfahrens sind.

Im Unterschied zu der *action en représentation conjointe* ist bei der *action de groupe* die Gruppe der vertretenen Verbraucher nicht im Voraus festgelegt. Vielmehr bestimmt das Gericht in seinem stattgebenden Urteil die Kategorien von Verbrauchern, die vom dem betroffenen Unternehmen Schadensersatz verlangen können. Weiter hat das Gericht in seinem Urteil Maßnahmen zu bestimmen, mit welchen die Verbraucher über das Urteil informiert werden sollen. Die Kosten der Veröffentlichung sind vom Unternehmen zu tragen. Das Gericht hat eine Frist von mindestens 2 und von höchstens 6 Monaten festzulegen, innerhalb derer die Verbraucher ihre Ansprüche geltend machen können.

Mit der neuen Sammelklage, die ab dem 01.10.2014 zur Verfügung steht, hat sich für die in Frankreich tätigen Unternehmen - gleich, ob es sich um inländische oder ausländische Unternehmen handelt - das Haftungsrisiko erhöht. Allerdings bestehen weiterhin einige Einschränkungen im Anwendungsbereich der Sammelklage, welche dieses Haftungsrisiko etwas begrenzen. Zum einen kann die Sammelklage nur Verbrauchern einen Schadensersatzanspruch verschaffen, d.h. Unternehmern steht sie nicht zur Verfügung. Zum anderen können im Wege der Sammelklage nur Vermögensschäden geltend gemacht werden, und diese auch nur dann, wenn sie im Zusammenhang mit einem Kauf- oder Dienstvertrag oder aufgrund einer unlauteren Wettbewerbshandlung entstanden sind. Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der *action de groupe* sind der Gesundheits- und der Umweltsektor, die in den USA, typische Bereiche für Sammelklagen sind.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS LYON STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES BORDEAUX

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch. Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.